

Wasserrecht;

Maßnahme:	Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Höchstädt und Deisenhofen (Stadt Höchstädt a.d.Donau), Lutzingen (Gemeinde Lutzingen) und Mörslingen (Gemeinde Finningen) durch Rechtsverordnung
Wasserversorgungsträger:	Stadt Höchstädt a.d.Donau, Herzog-Philipp-Ludwig-Str. 10, 89420 Höchstädt a.d.Donau
Brunnen/Flur-Nr./Gem.:	Brunnen 3 (Versuchsbrunnen Br. 4) /2346/Höchstädt

Bekanntmachung

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau beabsichtigt, auf Vorschlag der Stadt Höchstädt a.d.Donau, das obengenannte Trinkwasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzusetzen.

Das in den Plänen vorgesehene Wasserschutzgebiet erstreckt sich innerhalb der Gemarkungen Deisenhofen, Höchstädt, Lutzingen und Mörslingen in ostwestlicher Richtung von ca. 370 m westlich der Kreisstraße DLG 36 bis ca. 260 m vor der Ortsbebauung „Mörslingen“ in einem Abstand von mindestens ca. 750 m zum südlichen Ortsrand der Gemeinde Lutzingen und einem Abstand von mindestens 625 m zum nördlichen Ortsrand des Ortsteils Deisenhofen der Stadt Höchstädt a.d.Donau.

Zum Schutz des Grundwasservorkommens und der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchstädt a.d.Donau ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit das Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet besteht nach den Planunterlagen aus:

- 1 Fassungsbereich
- 1 engeren Schutzzone (Schutzzone II)
- 1 weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Der Wasserschutzgebietsvorschlag und die Schutzgebietskarte mit den vorgesehenen Schutzgebietsgrenzen liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig Str. 10, 89420 Höchstädt im Zimmer 15 vom **15.04.2022** bis **30.05.2022** zur Einsicht während den Geschäftszeiten aus.

Zusätzlich können der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit den Unterlagen und Karten unter folgendem Link während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden:

[https:// www.vg-höchstädt.de](https://www.vg-höchstädt.de)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in den Rathäusern der Stadt Höchstädt oder den Gemeinden Finningen und Lutzingen oder beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Fachbereich Wasserrecht, Einwendungen erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Auslegungsstelle oder beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (**Art. 73 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-**).

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser vom Landratsamt Dillingen a. d. Donau ortsüblich bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Bedenken und Anregungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

- a) Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;
- b) die Zustellungen der Entscheidungen über die Bedenken und Anregungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Wichtige Hinweise:

Aufgrund eines Formfehlers wird der Plan erneut zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt. Die im Zeitraum vom 15.11.2021 bis 30.12.2021 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau ausgelegten Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich überarbeitet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Unterlagen, die im Ordner 1 ausgetauscht wurden:

- Erläuterungsbericht
- Flurstückskarte mit geplantem WSG Brunnen 3 (Anlage 1.2)
- Entwurf der Wasserschutzgebiets-Verordnung (Anlage 4)
- Grundstücksverzeichnis (Anlage 5)

Die bei der ersten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen finden im Festsetzungsverfahren aufgrund der geänderten Antragsunterlagen keine Berücksichtigung mehr.